## Geänderte Verjährungsvorschriften im GmbH-Recht

Bis Ende 2001 veriährten Ansprüche gegen die Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlage in 30 Jahren. Ab dem 01.01.2002 betrug die Verjährungsfrist nur noch drei Jahre, die für alle schon bestehenden Ansprüche am 01.01.2002 zu laufen begann und damit am 31.12.2004 ablief. Kurz vor Ablauf hat der Gesetzgeber am 14.12.2004 die Verjährungsfrist auf 10 Jahre erhöht und bestimmt, dass diese Frist auch für schon vor dem 15.12.2004 fällig gewordene Ansprüche auf Einzahlung der Stammeinlage gilt. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber noch zwei im GmbH-Gesetz geregelte Verjährungsfristen von 5 auf 10 Jahre verlängert. Es handelt sich zum einen bei einer vereinbarten Sacheinlage

um den Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem tatsächlichen Wert der Sacheinlage und dem Nominalbetrag des Geschäftsanteils. Zum anderen um Ansprüche auf Rückzahlung von unter Verstoß gegen die gesetzlichen Kapitalerhaltungsregeln an die Gesellschafter ausgezahltem Gesellschaftsvermögen. In diesen beiden Fällen bleibt es allerdings für schon vor dem 15.12.2004 entstandene Ansprüche bei der bisherigen kürzeren Verjährungsfrist.

Sind bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

über das Vermögen der GmbH die vorgenann-

ten Veriährungsfristen noch nicht abgelaufen.

laufen Sie frühestens sechs Monate nach der

Insolvenzeröffnung ab, auch wenn die 10

Jahre an sich schon kurze Zeit nach Insolvenzeröffnung ablaufen würden.
Eine weitere für Unternehmer wichtige Änderung betrifft die Anfechtungsfrist des Insolvenzverwalters für von der Gemeinschuldnerin in der Zeit vor der Insolvenzbeantragung getätigte Geschäfte und insbesondere geleistete Zahlungen. Diese Frist beträgt jetzt drei statt zwei Jahre und beginnt auch nicht mehr mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sondern in der Regel mit dem darauf folgenden Jahreswechsel, u. U. aber auch noch später. Das Risiko, mit einer Klage überzogen zu werden, ist also für Geschäftspartner der Gemeinschuldnerin deutlich gestiegen.

Dr. Andreas Klose

RECHTSANWALT

Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478 E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-klose.com www.rechtsanwalt-klose.com Michael Süß

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

STEUERBERATER

Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de